



**Referat Kirchenmusik
im Bistum Limburg**

Hinweise zur Nutzung und Aufführung von Musik im Bistum Limburg

Meldungen an die GEMA – Geänderte Rahmenbedingungen

Voraussetzung für die Vergütungspflicht

Voraussetzung für die Vergütungspflicht bei der GEMA ist, dass urheberrechtlich geschützte Musik aufgeführt werden soll. Der urheberrechtliche Schutz eines Musikstücks entfällt, wenn der Urheber des Musikstücks (z.B. der Komponist) bereits länger als 70 Jahre verstorben ist. Diese Werke sind „gemeinfrei“, also öffentlich zugänglich und können frei genutzt werden. Entfällt der urheberrechtliche Schutz eines Werkes durch Zeitablauf, bestehen nach dem Urheberrechtsgesetz auch keine Rechte an dem Musikstück fort. Insbesondere bei älteren Musikstücken der liturgischen oder klassischen Musik „längst“ verstorbener Komponisten kann der urheberrechtliche Schutz im Einzelfall entfallen.

Zu beachten ist aber, dass dies nicht für Bearbeitungen freier Werke gilt, wenn die Schutzfrist dieser Bearbeitung noch nicht abgelaufen ist.

2. Musiknutzung in Gottesdiensten oder „gottesdienstähnlichen Veranstaltungen“

Der Pauschalvertrag über die **Musiknutzung in Gottesdiensten oder „gottesdienstähnlichen Veranstaltungen“** konnte erfreulicher Weise nun doch seitens des Verbands der Diözesen Deutschlands (VDD) **bis zum 31.12.2026** verlängert werden.

Durch eine jährlich vom VDD an die GEMA zu zahlende Pauschalvergütung ist es ohne Melde- oder Vergütungsverpflichtung möglich, urheberrechtlich geschützte Musik im Rahmen von liturgischen Feiern (insbesondere Gottesdienste und gottesdienstähnliche Veranstaltungen) zu nutzen.

Dieser Vertrag umfasst auch die Nutzung von geschützten Werken bei Prozessionen und Umzügen (Fronleichnamsprozession, Martinsumzug oder andere liturgische Feiern), falls sie außerhalb des Kirchengebäudes gefeiert werden.

3. Musiknutzungen bei kirchlichen Gesellschaftsfesten

Die GEMA hat den Vertrag über die **Musiknutzungen bei kirchlichen Gesellschaftsfesten (wie z. B. Pfarrfesten, Kindergartenfesten etc.)** mit Wirkung zum 31.12.2023 **gekündigt**. Daher ist nun die Nutzung von urheberrechtlich relevanter Musik, die bislang von einer solchen Pflicht ausgenommen war, auf derartigen Veranstaltungen der GEMA zu melden und zu vergüten.



Angesichts des **Wegfalls des früheren Pauschalvertrages** über die Musiknutzungen bei **Konzerten und Gemeindeveranstaltungen** wird dazu über folgende Neuerungen informiert:

Seit dem 01.01.2024 existiert kein Pauschalvertrag mehr für den Bereich

- Konzerte und
- Gemeindeveranstaltungen

zwischen dem VDD und der GEMA.

Daraus folgt, dass die Kirchengemeinden die GEMA-Kosten nun für

- Konzerte mit ernster Musik,
- Konzerte mit neuem geistlichen Liedgut,
- Gospelkonzerte,
- Pfarr- und Gemeindefeste,
- Kindergartenfeste,
- adventliche Feiern und
- Seniorenveranstaltungen

selbst tragen müssen, sofern bei den Veranstaltungen Musikwerke, die geschützt sind und zum Repertoire der GEMA gehören, gespielt werden. Es gibt keine Abgeltung dieser Kosten durch und über den VDD mehr.

Ebenso müssen Kirchengemeinden seit dem 01.01.2024 **alle Veranstaltungen vorab bei der GEMA über das GEMA Online-Portal anmelden** (<https://www.gema.de/de/ueber-das-onlineportal>).

Die Anmeldung muss - je nach Veranstaltungsart - folgende Angaben enthalten:

- Tag und Dauer der Veranstaltung,
- genaue Anschrift der Gemeinde und Name des Verantwortlichen,
- Art der Veranstaltung,
- Ort der Veranstaltung mit genauer Adresse,
- Name des Veranstaltungsortes,
- Name und Größe des Veranstaltungsraumes in Quadratmetern (von Wand zu Wand gemessen),
- Besucherkapazität,
- Art der Musikwiedergabe (Live-Musik, Tonträger, Fernseh- und Bildwiedergabe, Bildtonträger etc.),
- höchstes Eintrittsgeld,
- bei Konzerten der Unterhaltungsmusik (U-K) ist der Nettokartenumsatz und die Gesamtbesucherzahl zu melden,
- bei Veranstaltungen im Freien ist die Quadratmeterzahl zu melden und zusätzlich die
- Gesamtbesucherzahl und



- bei Online-Streaming: Einnahmen und Klickzahlen.

Unter <https://www.gema.de/de/musiknutzer/branchen/kirchen> finden sich weitere Details einschließlich der entsprechenden Tarife für die jeweilige Veranstaltung. Für Gemeinde- und Pfarrfeste, Kindergartenfeste, adventliche Feiern oder Senioren-Veranstaltungen können unterschiedliche Tarife (U-V, M-V oder U-ST) relevant sein, je nachdem, ob die Veranstaltungen im Freien stattfinden oder ob Live-Musik gespielt wird.

Hier kann das Online-Portal der GEMA weiterhelfen, den richtigen Tarif auszuwählen und einen Überblick über die Kosten zu erhalten:

<https://www.gema.de/portal/app/tariffinder/veranstaltung>

Bei Veranstaltungen mit Live-Musik ist die Einreichung von Musikfolgen (Reihenfolge der gespielten Titel) gesetzlich geregelt. Diese können ebenfalls über das Online-Portal der GEMA eingereicht werden:

<https://www.gema.de/de/hilfe/musiknutzer/musik-nutzen/setlist/wie-reiche-ich-eine-setlist-ein>

Weitere Informationen zur Einreichung von Setlisten finden Sie hier:

<https://www.gema.de/de/hilfe/musikurheber/onlineportal/setlist/wann-setlist-musikfolge-einreichen>

Für alle diese Veranstaltungen kann ein 20%-iger Nachlass in Anspruch genommen werden.

4. Öffentlichkeit der Aufführung

Die Öffentlichkeit einer Veranstaltung ist die Voraussetzung für die GEMA-Relevanz der Musikwiedergabe. Zum Beispiel ist eine Veranstaltung, zu der nur Vereinsmitglieder eingeladen sind, keine öffentliche Veranstaltung. Detaillierte Informationen finden sich im Merkblatt des VDD:

https://www.dbk.de/fileadmin/redaktion/diverse_downloads/VDD/Merkblatt_Die-Oeffentlichkeit-der-Veranstaltung-als-Voraussetzung-fuer-eine-GEMA-Relevanz.pdf

Noch ein Hinweis: Veranstaltungen, die im Rahmen eines Geistlichen Konzerts z.B. mit einer Schriftlesung oder gemeinsamen Gesang gehalten werden, können u.U. von der Vergütungspflicht ausgenommen sein.